

Auf Grund der zunehmenden Globalisierung sind immer mehr Arbeitnehmer grenzüberschreitend tätig.

Ein Arbeitnehmer, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, ist dort mit seinem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet, dass im Wohnsitzstaat grundsätzlich alle Einkünfte zu versteuern sind, unabhängig davon, wo sie erzielt werden. Wird der Arbeitnehmer in einem anderen Staat tätig, hat dieser Staat das Besteuerungsrecht für die dort erzielten Einkünfte. Es entsteht eine beschränkte Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat.

Durch diese Grundsatzregelung kommt es zwangsläufig zu einer Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung der doppelten steuerlichen Belastung hat Deutschland mit über 90 Staaten weltweit ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) getroffen.

In dem DBA wird genau geregelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für welche Einkünfte in welcher Höhe zusteht und wie die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Die Doppelbesteuerungsabkommen sind alle gleich aufgebaut, weichen inhaltlich jedoch voneinander ab, da sie auf den zwischenstaatlichen, individuellen Verhandlungen beruhen.

Vermeidung durch Freistellung von der deutschen Besteuerung

Wird das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, kann die Doppelbesteuerung durch die Freistellung von der deutschen Einkommensteuer vermieden werden. Die Einkünfte sind zwingend in der deutschen Steuererklärung anzugeben, sie werden dann als steuerfrei behandelt und erhöhen durch den Progressionsvorbehalt den Steuersatz, der auf die Einkommensteuer angewendet wird.

Wohnen in Deutschland - Arbeiten in den Niederlanden

Beispiel: Der Arbeitnehmer A wohnt mit seiner Familie in Düsseldorf. Er ist bei einem Unternehmen in Venlo ange-



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

stellt und arbeitet dort mehr als 183 Tage im Jahr.

Die in den Niederlanden erzielten Einkünfte sind zwingend in der deutschen Einkommensteuererklärung anzugeben (Versteuerung im Wohnsitzstaat).

Da A an mehr als 183 Tagen in den Niederlanden tätig ist und dafür von einem niederländischen Arbeitgeber entlohnt wird, steht auch den Niederlanden das Besteuerungsrecht zu (Tätigkeitsstaat).

Auf Grund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens werden die Einkünfte in Deutschland jedoch von der Besteuerung freigestellt. Sie erhöhen im Rahmen der Progression den Steuersatz, der auf die deutsche Einkommensteuer angewendet wird.

Zur Erzielung der Freistellung ist es erforderlich, dass der Arbeitslohn in den Niederlanden im Rahmen der beschränkten Einkommensteuererklärung versteuert wird und darüber eine entsprechende Bestätigung für das deutsche Finanzamt erstellt wird.

Bei sehr geringen deutschen Einkünften könnte eine Option zur unbeschränkten Steuerpflicht in den Niederlanden die günstigere Alternative sein. Dies lässt sich jedoch nur durch eine individuelle Überprüfung des Einzelfalles bestimmen.

*Die Welt ist ein Buch – wer nie reist,
sieht nur eine Seite davon.*

(Aurelius Augustinus 354 – 430 n. Chr.)